LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Drucksache 10/3173

10. Wahlperiode

03.05.1988

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion der F.D.P.

Gesetz zur Änderung des Bannmeilengesetzes des Landtags Nordrhein-Westfalen

A Problem

Der für Juni 1988 vorgesehene Umzug des Parlaments in das neue Landtagsgebäude am Rhein bedingt eine neue Festlegung der Bannmeile.

B Lösung

Die neue Festlegung der Bannmeile tritt durch dieses Gesetz an die Stelle des bisherigen Bannmeilengesetzes.

C Alternativen

Da das Bannmeilengesetz beibehalten werden soll: keine.

D Kosten

Keine.

Datum des Originals: 02.05.1988/Ausgegeben: 03.05.1988

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

193-2

•

Gesetz zur Änderung des Bannmeilengesetzes des Landtags Nordrhein-Westfalen

Das Bannmeilengesetz vom 25. Februar 1969 (GV.NW. 1969, S. 142) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt
 neu gefaßt:
 - "(1) Für den Landtag Nordrhein-Westfalen wird ein befriedeter Bannkreis gebildet, in dem nach § 16 Versammlungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (BGB1. I S. 684) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGB1. S. 1789) öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge verboten sind.
- 2. § 2 wird wie folgt neu
 gefaßt:
 - "§ 2 Der befriedete Bannkreis wird in der Landeshauptstadt Düsseldorf wie folgt und wie aus der Anlage ersichtlich bestimmt:
 - a) im Norden durch das Molenfundament einschließlich Steinschüttung entlang dem Grundstück, wobei die östliche und westliche Grenze auf der Promenade ieweils durch besonders verlegte Pflastersteine kenntlich gemacht sind;

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Bannmeilengesetz des Landtags Nordrhein-Westfalen

Vom 25. Februar 1969

§ 1

- (1) Für den Landtag Nordrhein-Westfalen wird ein befriedeter Bannkreis gebildet, in dem nach § 16 des Versammlungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (BGBl. I S. 684) öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge verboten sind.
- (2) Ausnahmen von diesem Verbot kann der Präsident des Landtags im Benehmen mit dem Innenminister zulassen.

§ 2

Der befriedete Bannkreis wird in der Landeshauptstadt Düsseldorf wie folgt bestimmt:

- a) Für das Gebäude an der Ständehausstraße
 im Norden
 die Ständehausstraße
 - die Ständehausstraße von der Einmündung der Wasserstraße bis zu ihrer Einmündung in die Elisabethstraße einschließlich der anliegenden Böschungen des Kaiserteiches bis zur Wasserlinie, im Osten, Süden und Westen
- die jeweilige äußere Grenze der Parkanlagen um das Haus des Landtags; b) für das Gebäude an der Reichsstraße/Ecke Kronprin
 - zenstraße die Reichsstraße als südliche Anliegerstraße von der Hausnummer 19 an bis zur Einmündung der Florastraße
 - die Kronprinzenstraße von ihrer Einmündung in die Reichsstraße an bis zum Fürstenwall.

- b) im Westen ausgehend von der Rheinuferpromenade im Bereich der Grünflächen markiert durch besondere Plattieim Bereich rungen, der Busparkplätze durch deren äußere Begrenzung weiterhin bis zur Stromstraße durch eine sichtbare Kante entlang der Einfahrt zur Tiefgarage;
- c) im Süden
 westlich beginnend an der
 Einfahrt zur Tiefgarage die
 innere Grenze des Radweges,
 im weiteren Verlauf innerhalb der Feuerwehrzufahrt
 durch eine herausgehobene
 Pflasterung, im Bereich des
 Grünstreifens durch Betonsteine bis zur östlichen
 Grundstücksgrenze unter
 Ausklammerung des Treppenaufgangs;
- d) im Osten
 beginnend an der Stromstraße durch die Bastion,
 im weiteren Verlauf durch
 die äußere Grenze des Weges
 unter Einbeziehung des
 Rondells Trafostation -,
 endend auf der Rheinuferpromenade.
- \$ 3 wird wie folgt neu
 gefaßt:
- "§ 3 (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. Juni 1988 in Kraft."
- (2) Für eine Übergangszeit bis zum 15. September 1988 gilt zusätzlich das Bannmeilengesetz in der Fassung vom 25. Februar 1969.

§ 3 Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1969 in

Begründung

Mit dem Bezug des neuen Landtagsgebäudes ist eine neue Festlegung des Bannmeilenverlaufs und damit eine Änderung des Bannmeilengesetzes erforderlich.

- § 1 enthält nur eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf die Bekanntmachung des Versammlungsgesetzes.
- § 2 umschreibt den neuen Verlauf der Bannmeile.
- § 3 befaßt sich mit dem Termin des Inkrafttretens. Da nicht ausgeschlossen ist, daß bis zur Aufnahme des parlamentarischen Betriebes im Neubau die "alten" Gebäude für parlamentarische Zwecke genutzt werden, muß das Bannmeilengesetz vom 1. Februar 1969 für eine Übergangszeit vorsorglich beibehalten werden.

Prof. Dr. Farthmann

Dr. Worms

Dr. Rohde

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

M: 1:1000